

Hinweisgeber – Richtlinie der START NRW GmbH

Vorwort

Unser unternehmerisches Handeln ist geprägt durch eine gelebte Werteorientierung. Beteiligung auf Augenhöhe, gegenseitige Wertschätzung und ein respektvoller Umgang kennzeichnen unsere Unternehmenskultur nach innen und außen. Wir übernehmen Verantwortung für unseren persönlichen Aufgabenbereich und für die Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten. Wir handeln glaubwürdig und arbeiten mit großer Sorgfalt und Zuverlässigkeit.

Im Hinblick auf geltende Gesetze und Richtlinien sowie allgemein anerkannte ethische Grundsätze bekennen wir uns ausdrücklich und umfassend zu einem regelkonformen Handeln.

Mit dem Ziel langfristig erfolgreich zu sein und ein entsprechend hochwertiges Unternehmensimage zu bewahren und zu fördern, ist ein derart geprägtes geschäftliches Handeln unerlässlich. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass jedes Mitglied der Unternehmensorganisation aktiv zur Förderung der Unternehmensintegrität beiträgt.

Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen als Handlungsleitfaden dienen sowie Ihnen Hinweise und Erläuterungen zum Thema geben.

„Wir sind mutig“, heißt es in unserem Leitbild. Mitarbeitende, die der Ansicht sind, dass gegen diese Richtlinie oder ein darin genanntes Gesetz verstoßen wird, werden ausdrücklich ermutigt, sich mit ihren Bedenken an uns zu wenden. Uns ist klar, dass dazu Mut gehört, aber wir möchten

Sie darin bestärken, Ihr Anliegen zum Ausdruck zu bringen. Wir können Ihnen versichern, dass Vertraulichkeit und Ihre Persönlichkeitsrechte bestmöglich geschützt werden.

Diese Richtlinie beschreibt, wie Sie Ihre Zweifel an bestimmten internen Vorgehensweisen oder bei Hinweisen auf Missstände im Unternehmen äußern und diese melden können.

Sie gilt Unternehmensweit.

Jeder Mitarbeitende ist verantwortlich dafür, diese Richtlinie einzuhalten.

Hinweis: Im Text wird – aus Gründen der einfacheren Sprache und ohne jede Diskriminierungsabsicht - ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter mit einbezogen.

Warum, wer, was, wann und wie?

Warum ermutigen wir Sie, Verstöße zu melden?

In unserem Leitbild haben wir uns dazu bekannt, Verantwortung für unser Handeln zu übernehmen. Wir wollen, dass unser geschäftliches Handeln von Verantwortung geprägt ist. Dazu gehört es, eine Kultur der Offenheit zu schaffen, in der wir alle dazu beitragen, unser Unternehmen auf ein noch höheres Niveau in Sachen Integrität zu bringen.

Wenn Sie uns Ihre Bedenken bezüglich eines Verhaltens mitteilen, das nicht im Einklang mit geltendem Recht oder internen Richtlinien und Vorgaben steht, helfen Sie uns dadurch, Maßnahmen zu ergreifen und die Situation zu verbessern, bevor es zu spät ist. Wenn Sie schweigen, kann dies die Situation nur verschlimmern.

Wer kann Meldungen abgeben?

- Alle internen und externen Beschäftigten und andere Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kontakt mit unserem Unternehmen haben, können sich mit Informationen zu möglichen Verstößen

- die strafbewehrt sind,
- die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib und Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- gegen **nationale oder europäische Rechtsakte in ausdrücklich im HinSchG aufgelisteten Rechtsbereichen** (z. B. im öffentlichen Auftragswesen oder Umweltrecht)

an uns wenden.

Was kann gemeldet werden?

Sie können jedes Verhalten melden, das in Ihren Augen nicht mit unseren internen Unternehmensrichtlinien und Betriebsvereinbarungen, den geltenden nationalen Gesetzen und dem Unionsrecht im Einklang steht.

Mögliche Verstöße, auf die Sie aufmerksam machen können, sind zum Beispiel

- Diskriminierung, Mobbing und (sexuelle) Belästigung
- Sicherheits-, Gesundheits- oder Umweltverstöße
- Unberechtigte Offenlegung von vertraulichen Informationen
- Irreführende, falsche, nicht wahrheitsgemäße oder unangemessene (Finanz-) Berichterstattung
- Verstöße gegen Datenschutzgesetze

Seite 2 von 10

- ⌚ Geldwäsche
- ⌚ Unsachgemäße Verwendung von Unternehmensressourcen
- ⌚ Interessenkonflikte
- ⌚ Kinderarbeit oder Zwangsarbeit
- ⌚ Verstöße gegen die Wettbewerbsbedingungen
- ⌚ Bestechung
- ⌚ Insiderhandel
- ⌚ Betrug und Diebstahl
- ⌚ u.v.m.

Anliegen, die **nicht** auf diesem Wege vorgebracht werden können, sind:

- ⌚ Unmittelbare Gefahren, wie Feuer oder schwere Sicherheitsmängel – bitte halten Sie in diesen Fällen die lokalen Notfallmaßnahmen ein
- ⌚ Kritik an Leistungsbeurteilungen oder Entscheidungen Ihrer Vorgesetzten, die Ihre Position als Mitarbeiter betrifft, oder wenn Sie eine persönliche Beschwerde haben, soweit die Kritik keine Diskriminierung betrifft
- ⌚ Bereits gemeldete Vorfälle, die sich noch in der Bearbeitung befinden
- ⌚ Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldungen (s. auch Ziff. 15)

Bei Unklarheiten können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an die lokalen Vertrauenspersonen wenden, um gemeinsam das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wann kann eine Meldung abgegeben werden?

Wenn Sie den Verdacht auf einen Verstoß haben, ermutigen wir Sie, so schnell wie möglich eine Meldung abzugeben. Warten Sie nicht, bis Sie alle Informationen zu einem Vorfall zusammengetragen haben. Wir erwarten nicht, dass Sie zum Zeitpunkt der Meldung bereits alle Fakten zum Sachverhalt zusammengetragen haben und Sie sollten auch nicht beginnen, selbstständig interne Ermittlungen durchzuführen. Die weitere Untersuchung obliegt vielmehr der Datenschutzkoordinatorin (DSK) unseres Unternehmens, die als interner Teil der Meldestelle für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig ist.

Meldungen sollten Sie jedoch nur abgeben, wenn Sie zum Zeitpunkt der Meldung angesichts der Umstände und der verfügbaren Informationen triftige Gründe zur Annahme haben, dass die gemeldeten Sachverhalte der Wahrheit entsprechen und Sie daher die Meldung in gutem Glauben abgeben. Ein verantwortungsvolles Nutzen des Hinweisgebersystems ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund geboten, dass Meldungen über Verstöße auch schwerwiegende Auswirkungen auf die von den Anschuldigungen und Verdächtigungen betroffenen Personen haben können.

Seite 3 von 10

Wir weisen in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass im Fall des Meldens oder Offenlegens willentlich und wissentlich falscher oder irreführender Informationen über angebliche Verstöße kein Schutz durch das Hinweisgeberschutzgesetz/ die EU-Richtlinie für den Hinweisgeber eintritt. Böswillige und missbräuchliche Meldungen können in diesem Fall zu Konsequenzen für den nicht in gutem Glauben Meldenden führen.

Wie kann eine Meldung abgegeben werden?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Ihr Anliegen vorzubringen.

1. Möglichkeit: Kontaktaufnahme mit den beteiligten Personen, dem Betriebsrat der START NRW, dem Leiter Personalmanagement oder dem direkten Vorgesetzten.

- Vorrangig sollten Sie Ihr Anliegen natürlich direkt mit der/ den betroffenen Person(en) besprechen, insbesondere dann, wenn sich Ihr Anliegen auf unangemessenes oder unerwünschtes Fehlverhalten bezieht. Sie können sich wahlweise auch an Ihren Betriebsrat, direkten Vorgesetzten oder Leiter Personalmanagement wenden. Wenn es Ihnen jedoch unangenehm ist, Ihr Anliegen direkt anzusprechen (z.B. wenn der Hinweis Ihren Vorgesetzten betrifft), oder wenn dies bereits erfolgt ist und das Problem nicht bzw. nicht ausreichend gelöst erscheint, können Sie eine Meldung bei unserer Meldestelle einreichen.

Zweite Möglichkeit: Einreichen einer Meldung über die interne Meldestelle.

- Sie können eine Eingabe bei unserer internen Meldestelle einreichen. Sie setzt sich zusammen aus unserer internen Datenschutzkoordinatorin und unserem externen Datenschutzbeauftragten (DSB). Für die Kontaktaufnahme gibt es zwei Wege, zwischen denen Sie wählen können.

Ansprechpartnerin der Meldestelle START NRW

Wenn Sie Ihr Anliegen mit einer Person besprechen wollen, die Teil des Unternehmens ist, können Sie sich vertraulich an unsere Datenschutzkoordinatorin Christiane Grünewald wenden.

Die Ansprechpartnerin können Sie wie folgt erreichen:

E-Mail: Hinweisgeber@start-nrw.de

Postalisch: START NRW GmbH, Hinweisgeber; Christiane Grünewald, Schifferstr. 166, 47059 Duisburg

Telefon: 0152/09094622

Externer Datenschutzbeauftragter

Wenn Sie lieber mit einer Person sprechen wollen, die nicht in dem Maße in unser Unternehmen eingebunden ist wie Beschäftigte es sind, können Sie sich auch an unseren externen Datenschutzbeauftragten wenden. Meldungen an den Datenschutzbeauftragten können über unser Online-Meldetool oder telefonisch abgegeben werden.

Über das Tool kann unser Datenschutzbeauftragter Ihre Meldung entgegennehmen und protokollieren. Ihre gegenüber dem Datenschutzbeauftragten preisgegebene Identität, wird dieser gegenüber unserem Unternehmen, d.h. auch gegenüber unserer Datenschutzkoordinatorin, selbstverständlich vertraulich behandeln. Er wird mit Ihnen über das Tool während der Bearbeitung Ihres Anliegens in Kontakt bleiben und, wenn nötig, weitere Informationen von Ihnen erfragen oder, soweit erforderlich, Ihre Einwilligung zur Einbeziehung weiterer Personen innerhalb des Unternehmens von Ihnen einholen. Für das Ergreifen von Folgemaßnahmen, die aufgrund Ihrer Meldung erforderlich werden, ist wiederum die Datenschutzkoordinatorin Frau Grünwaldals Teil der internen Meldestelle zuständig.

Das Meldetool erreichen Sie unter <https://www.start-nrw.de/Hinweisgeber.php>

Wenn Sie Ihr Anliegen mit unseren Datenschutzbeauftragten telefonisch besprechen möchten, erreichen Sie ihn unter 02944 97971-23. Bitte geben Sie bei einer telefonischen Meldung immer den Namen unseres Unternehmens an, damit Ihre Meldung zugeordnet werden kann. Auch hierbei bleibt es Ihnen selbstverständlich selbst überlassen, ob die Meldung anonym oder nicht-anonym erfolgt.

Welche Informationen sollten Sie bereitstellen?

Geben Sie so viele Informationen zu Ihrem Anliegen an, wie möglich. Das können z.B. das Datum und die Uhrzeit eines Vorfalls sein, den Sie beobachtet haben. Sie können uns aber auch Dokumente übermitteln, aus denen ein Verstoß gegen Gesetze oder Richtlinien hervorgeht. Je mehr Informationen und Dokumente von Ihnen bereitgestellt werden, umso schneller und präziser kann der Sachverhalt bearbeitet werden.

Was passiert, nachdem eine Meldung eingereicht wurde?

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung und Ihre Meldung wird einer Ersteinschätzung unterzogen

Der Empfänger Ihrer Meldung wird deren Erhalt innerhalb von 7 Tagen per E-Mail oder direkt über unser Meldetool bestätigen.

Eine telefonische Meldung wird durch den Datenschutzbeauftragten ebenfalls in unser Meldetool eingegeben, um eine ordnungsgemäße Dokumentation und Einhaltung aller Fristen gewährleisten zu können. Wenn Sie einverstanden sind, wird ein Wort- Protokoll Ihrer Meldung angefertigt. Dieses Protokoll wird Ihnen vorgelesen, damit Sie die Möglichkeit zur Korrektur haben. Auf Wunsch nennt man Ihnen individuelle Zugangsdaten, mit denen Sie sich im Anschluss in das Tool einloggen und den Stand Ihrer Meldung einsehen können.

Möchten Sie nicht, dass wir ein Wortprotokoll anfertigen, sind wir jedoch verpflichtet, eine Zusammenfassung des Inhalts Ihrer telefonischen Meldung (Inhaltsprotokoll) anzufertigen.

Jede Meldung wird zunächst einmal daraufhin überprüft, ob:

- ⌚ eine offensichtliche Falsch-, Fehl- oder Spaßmeldung vorliegt
- ⌚ ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß besteht
- ⌚ eine weitergehende Untersuchung erforderlich ist
- ⌚ die meldende Person an eine andere Stelle verwiesen werden sollte
- ⌚ oder ob eine andere Vorgehensweise notwendig ist

- Falls zu Ihrem Fall Rückfragen entstehen, kann der Datenschutzbeauftragte über das Meldetool mit Ihnen Kontakt halten.
Da der Datenschutzbeauftragte als externe Person nicht in die Abläufe unseres Unternehmens integriert ist, wird er für die Entscheidung über das weitere Vorgehen ggf. Kontakt mit unserer Datenschutzkoordinatorin als Teil der internen Meldestelle aufnehmen müssen. Auch ihm gegenüber werden wir jedoch auf die gebotene Vertraulichkeit achten.

Ihre Meldung wird untersucht

- Meldungen, die einen meldefähigen Sachverhalt betreffen, werden intern untersucht. Jede Untersuchung dient der Aufklärung des Sachverhalts und wird auf unparteiische und unvoreingenommene Weise durchgeführt.
Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, im Rahmen einer Untersuchung uneingeschränkt und unverzüglich zu kooperieren, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist, und alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Im Interesse der Untersuchung sind alle Mitarbeiter*innen gehalten, mit niemandem über die Untersuchung zu sprechen, es sei denn, eine solche Anforderung ist gesetzlich untersagt oder die Ermittler machen andere Vorgaben.

Die beteiligten Personen werden informiert

Wenn der von Ihnen gemeldete Sachverhalt eine bestimmte Person betrifft, oder wenn im Laufe der Untersuchung eine bestimmte Person identifiziert wird, wird diese so schnell wie möglich über den mutmaßlichen Verstoß informiert. Ihr wird dann auch Gelegenheit gegeben, zu den gemeldeten Umständen oder den Ergebnissen der internen Untersuchungen Stellung zu nehmen.

Die Information der betroffenen Person kann aufgeschoben werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Erfolg der internen Untersuchungen dadurch behindert wird. Die Information kann auch aufgeschoben werden, wenn durch sie die Durchsetzung der Rechte von START NRW im Rahmen eines möglichweise folgenden Gerichtsverfahrens erschwert würde.

Liegt einer dieser Fälle vor, wird die Information der betroffenen Person nachgeholt, sobald der Stand der Ermittlungen es zulässt.

Folgemaßnahmen werden ergriffen

Die Untersuchungsergebnisse werden zur Entscheidungsfindung an die entsprechende Arbeitseinheit weitergeleitet.

Die Geschäftsleitung legt die nun zu ergreifenden Maßnahmen fest. Dabei kann es sich um Disziplinarmaßnahmen gegen bestimmte Personen und/oder um organisatorische Maßnahmen handeln, um zu verhindern, dass sich ein solcher Vorfall wiederholt.

In Fällen, in denen für das Ergreifen von Folgemaßnahmen die Offenlegung Ihrer Identität gegenüber bestimmten Personen im Unternehmen erforderlich ist, werden wir vorher Ihre Einwilligung einholen.

- Es ist schließlich auch möglich, dass das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abgeschlossen wird.
- In bestimmten Fällen kann auch eine Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde erfolgen.

Sie werden über das Ergebnis informiert

Sie werden spätestens drei Monate nach der Bestätigung des Eingangs Ihrer Meldung über das Ergebnis der Untersuchung und die getroffenen Entscheidungen über unser Meldetool informiert. Loggen Sie sich einfach regelmäßig mit Ihren Zugangsdaten ein, um sich über den aktuellen Stand der Bearbeitung zu informieren.

Bitte bedenken Sie dabei aber, dass die Information über das Ergebnis nicht die internen Nachforschungen oder Ermittlungen und nicht die Rechte der Personen, die Gegenstand der Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, beeinträchtigen darf.

Aus diesem Grund kann es sein, dass einzelne Informationen Ihnen gegenüber nicht offengelegt werden können.

Sie sind mit dem Ergebnis nicht zufrieden?

Wenn Sie nach erfolgter Abschlussmeldung der Ansicht sind, dass wir Ihr Anliegen nicht richtig behandelt haben oder dass die Untersuchungen nicht korrekt durchgeführt wurden, informieren Sie bitte die Datenschutzkoordinatorin Christiane Grünwald (hierdurch können wir das Meldeverfahren verbessern). Falls die Datenschutzkoordinatorin selbst Ihr Anliegen bearbeitet hat, können Sie sich wahlweise an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Sie möchten sich an eine externe Meldestelle wenden?

Wir möchten Sie bestärken, vorrangig Hinweise über Verstöße intern über den die interne Datenschutzkoordinatorin oder den externen Datenschutzbeauftragten als Meldestelle zu geben. Sollte es nicht möglich sein bzw. Gründe dagegensprechen, dass Sie für die Meldung unseren vertraulichen Meldekanal verwenden, steht es Ihnen frei, sich an eine externe Meldestelle des Bundes oder der Länder zu wenden. Wenn Sie nach der internen Meldung berechtigterweise der Meinung sind, dass unser Unternehmen keine angemessenen Folgemaßnahmen ergriffen hat, können Sie ebenfalls eine Meldung an die zuständigen Behörden in Betracht ziehen. Andere öffentliche Bekanntmachungen (z. B. an die Presse) können nur in Übereinstimmung mit geltendem (Hinweisgeber-) Recht erfolgen und sollten die möglichen negativen Auswirkungen für unser Unternehmen und alle Beteiligten minimieren.

Bevor Sie sich extern äußern, empfehlen wir Ihnen, die interne Datenschutzkoordinatorin oder den Datenschutzbeauftragten über die von Ihnen beabsichtigte, externe Berichterstattung zu informieren.

Wir können Ihnen nicht verbieten, mögliche Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften den Behörden zu melden. Eine vorherige Genehmigung durch uns ist nicht erforderlich. Dennoch ermutigen wir Sie ausdrücklich, Ihr Anliegen zunächst über die beschriebenen Meldekanäle vorzubringen, und wir versprechen Ihnen, Ihre Meldung professionell und sorgfältig zu behandeln.

Wie werden Sie als Hinweisgeber geschützt?

Keine negativen Auswirkungen („Repressalien“), wenn Sie in gutem Glauben eine Meldung abgeben

Personen, die Informationen zu Verstößen melden, von denen sie annehmen durften, dass sie unter den Schutzbereich der „Whistleblowing-Richtlinie“ bzw. das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) fallen, werden umfangreich vor Nachteilen, wie z.B. Kündigung oder sonst. Benachteiligungen, ausgelöst durch ihre Meldung, geschützt.

Damit auch Sie von diesem Schutz profitieren, müssen die Informationen, die Sie melden, nicht zwingend der Wahrheit entsprechen – es reicht, dass Sie bei Abgabe der Meldung gutgläubig waren. Gutgläubig sind Sie dann, wenn Sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprachen. Würde z.B. eine dritte unbeteiligte Person zu Ihnen sagen, dass es in dieser Situation vernünftig war, eine Meldung abzugeben, liegt es nahe, dass Sie in gutem Glauben waren und vor negativen Auswirkungen durch die Meldung geschützt sind.

Wenn in diesem Fall bei der Untersuchung kein Verstoß festgestellt wurde, werden keine Maßnahmen gegen Sie ergriffen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie bewusst falsche Informationen melden oder Sie hätten wissen müssen, dass die Informationen falsch sind, sind Sie nicht gegen negative Folgen Ihrer Meldung geschützt. In einem solchen Fall können arbeitsrechtliche Konsequenzen gegen Sie verhängt werden. Ein Beispiel ist der Missbrauch des Meldeverfahrens, um einen persönlichen Konflikt auszutragen.

Vorsätzlichen Falschmeldungen wird konsequent nachgegangen. Eine solche Falschmeldung kann Disziplinarmaßnahmen gegen Sie zur Folge haben, die bis zur Entlassung reichen können.

Die Vertraulichkeit wird gewahrt

Alle Anliegen werden vertraulich behandelt! Das bedeutet, dass ihre Identität – wenn überhaupt – nur den Personen, die für die Entgegennahme der Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, offenbart wird.

- Wir werden Sie um Ihre Erlaubnis bitten, bevor wir Ihre Identität anderen Personen offenbaren, einschließlich der betroffenen Person(en). Bitte helfen Sie uns, Ihre Identität zu schützen, indem Sie diskret sind und Ihr Anliegen oder eine laufende Untersuchung nicht mit Kolleg*innen besprechen.

Auch, wenn Sie gänzlich anonym bleiben möchten, können Sie über unser Meldetool an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Hier ist weder die Angabe Ihres Namens noch die einer E-Mail-Adresse oder Telefonnummer erforderlich.

Die Vertraulichkeit kann ausnahmsweise nicht gewahrt werden, wenn

- - ⌚ Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße gemeldet haben oder
 - ⌚ die Offenlegung Ihrer Identität gesetzlich vorgeschrieben ist

Manchmal kann die Geheimhaltung Ihrer Identität interne Ermittlungen erschweren oder uns daran hindern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. In solchen Fällen werden Sie um die Einwilligung in die Offenlegung Ihrer Identität gebeten.

Der Datenschutz wird eingehalten

START NRW verarbeitet personenbezogene Daten aller Beteiligten in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DSGVO und dem BDSG. START NRW ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des beschriebenen Meldeverfahrens verantwortlich.

Die in diesem Zusammenhang offenbarten, personenbezogenen Daten werden nur zu den hier erläuterten Zwecken verarbeitet. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind bis zum Inkrafttreten eines nationalen Hinweisgeberschutzgesetzes, je nach Ausgangslage, Ihre Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), unser berechtigtes Interesse an der Schaffung eines Verfahrens zur Meldung von Missständen innerhalb des Unternehmens (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) oder § 26 BDSG. Ab Inkrafttreten des HinSchG stellt in den meisten Fällen Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO in Verbindung mit § 10 HinSchG die Rechtsgrundlage dar.

Seite 9 von 10

Die Daten werden nur an solche Personen weitergegeben oder diesen offengelegt, die diese kennen müssen, um die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Unser Datenschutzbeauftragter und externer Anbieter des Meldetools verarbeiten die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag.

Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Meldeverfahrens verarbeitet werden, können von uns jederzeit Auskunft über die über sie verarbeiteten Daten verlangen. Derartige Anträge können abgelehnt werden, wenn dies die Untersuchung und damit die Durchsetzung von Rechten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ernsthaft behindern würde, und soweit die verarbeiteten Daten für diesen Zweck relevant und notwendig erscheinen.

Die Dokumentation der eingegangenen Meldungen wird zwei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens datenschutzkonform gelöscht.

•

•